

falls die Rede sein. Auch jetzt hat es sich für ihn lediglich darum gehandelt, aus seiner bedrängten Lage heraus einen dringenden Hilferuf¹ — den er kirchenrechtlich begründete — erschallen zu lassen und Beistand und Fürsprache der lothringischen Bischöfe, vor allem beim Papste, nachdrücklichst zu erbitten. Diesem Ersuchen ist jedenfalls voll entsprochen worden², wie die Briefe des Papstes und Hinkmars eigene spätere Äußerungen erkennen lassen.³

Alles in allem hatte Hinkmar die nächste Gefahr wohl richtig erkannt. Sein politischer Rechenfehler aber bestand darin, daß er die größere Gefahr nicht im voraus berücksichtigte, die von Rom für den Fall drohte, daß das Verfahren von Soissons dort nicht Bestätigung, sondern Ablehnung finden würde. Diese Möglichkeit hat er gänzlich verkannt.

Vielleicht glaubte Hinkmar sogar, den Papst gegen Lothringen auf die eigene Seite ziehen zu können. Dieser Gegensatz und die Entwicklung der Rothad-Angelegenheit haben ihn unzweifelhaft auch in erster Linie dazu veranlaßt, gerade damals die Erneuerung und Erweiterung des Privilegs, das er vor noch nicht einem Jahrzehnt von Benedikt III. erwirkt hatte, in Rom nachzusuchen.⁴ An mehr als einen Satz dieser Urkunde⁵ wird man in unserer Denkschrift erinnert, und gerade sie läßt es sehr begreiflich und am Platze erscheinen, daß dem besorgten Verfasser in den aktuellen Kämpfen und Schwierigkeiten von 862/863 die päpstliche Unterstützung in Form eines neuen, seinen Zwecken entsprechenden Privilegs außerordentlich erwünscht war: Hinkmar hielt eine er-

¹) Natürlich muß man sich sagen, daß er im damaligen Zeitpunkt nicht wissen konnte, inwieweit ihm von Rom Unterstützung zuteil werden würde: eben darum suchte er alles gegen Hinkmar in Bewegung zu setzen.

²) Ich möchte annehmen, daß der Bericht oder die Berichte, die aus Lothringen nach Rom gingen, in manchem dem Schreiben an den ostfränkischen Episkopat ähnlich waren. — Ist dieses sicher nach dem 24. Januar 863 (Tod Karls von der Provence) abgefaßt, so wäre danach übrigens auch der Zeitansatz unserer Denkschrift noch enger zu begrenzen, als es vorher (oben S. 65) geschah; mir erscheint jedoch die zeitliche Festlegung des Briefes nicht sicher genug. Vgl. PARISOT a. a. O. S. 224 N. 2; SCHRÖRS S. 246 N. 34. ³) Vgl. oben S. 64 N. 1. ⁴) Vgl. besonders SCHRÖRS S. 249 ff. ⁵) Vgl.

MG. Epist. 6, 368 n. 59a (J-E. 2664): — — *sancimus, ne quilibet tuae dioceseos regulis subiectus ecclesiae te contempto impune audeat seu valeat aliena expetere aut expectare iudicia*; — — *te, qui primas ipsius provinciae esse dinosceris*; — — *praecipimus nec alicui cuiuscumque iuri vel iudicio te subici excepta potestate sedis Romanae pontificis*.